



Beschlussvorlage Nr. 062/2017

Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis			TOP
		Ja	Nein	Enth.	
01.06.2017	Samtgemeindegremium				13
08.06.2017	Samtgemeinderat				6

Tagesordnungspunkt:

Erlass der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum

Sachverhalt:

Der Gemeindebrandmeister hat beantragt, in der Aufwandsentschädigungssatzung eine monatliche Aufwandsentschädigung für weitere Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr vorzusehen.

Bei dieser Gelegenheit kann auch die Aufwandsentschädigung für den Gewässerschutzbeauftragten (siehe Samtgemeindegremium-Beschluss vom 26.01.2012, Beschlussvorlage Nr. 018/2012) in die Aufwandsentschädigungssatzung aufgenommen werden.

In einer Bürgermeister-Dienstbesprechung ist analog zu den Erhöhungen in den Mitgliedsgemeinden auch eine Anpassung der Aufwandsentschädigung für Samtgemeinderatsmitglieder angeregt worden.

Anlage(n):

Antrag des Gemeindebrandmeisters vom 16.05.2016

Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum (Aufwandsentschädigungssatzung).

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Samtgemeinderatsmitglieder in Abs. 1 Satz 1 wird auf € geändert.
- b) Das Sitzungsgeld in Abs. 1 Satz 2 wird auf € geändert.

§ 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Neben den Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister in Höhe von €
- b) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von €
- c) der Ratsvorsitzende in Höhe von €
- d) Auslöser des Winterdienstes (in den dafür seitens der Verwaltung angeordneten Monaten) in Höhe von 20 €.“

§ 3

In § 8 Abs. 1 erhält der Text zu Buchst. k) „Atemschutzbeauftragter und –warte“ folgende Fassung:

- „k) Atemschutzgerätewarte
- | | |
|---|------|
| in Ortswehren mit bis zu vier Atemschutzgeräten | 25 € |
| für jedes weitere Atemschutzgerät | 6 €“ |

In § 8 Abs. 1 wird hinter Buchst. l) angefügt:

- | | |
|-----------------------------|------|
| m) Samtgemeindefunkwart | 25 € |
| n) Kinderfeuerwehrwart | 25 € |
| o) Samtgemeinde-IT-Betreuer | 25 € |
| p) Schulklassenbetreuer | 25 € |
| q) Samtgemeindepressewart | 25 € |

In § 8 Abs. 5 wird hinter Buchst. c) angefügt:

- | | |
|--|-------|
| „d) Lehrgang „Truppmitglied im Gefahrguteinsatz“ | 60 €“ |
|--|-------|

§ 4

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Sonstige Aufwandsentschädigungen

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €.
- (2) Der Gewässerschutzbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.“

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Sottrum, den 09.06.2017

L. S.

Freytag
Samtgemeindebürgermeister